

1. Allgemeine Bestimmungen/ Grundlagen/ Präambel

Die jeweilige Veranstaltung ist ein Clubsportwettbewerb und wird nach der DMSB Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe 2026, der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom 2026, des vorliegenden Reglements des ADAC Württemberg für Automobil-Clubsport-Slalom 2026, der vom Veranstaltenden veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse – noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

Vorrangig sind die Bestimmungen des Reglements des ADAC Württemberg für Automobil Clubsport-Slalom 2026 anzuwenden

2. Veranstaltung

Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.

3. Teilnehmende / Mannschaften

- 3.1** Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind. Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.

Ergänzende Teilnahmevoraussetzungen an Veranstaltungen sind aufgrund von Auflagen in der behördlichen Genehmigung möglich (z.B. Volljährigkeit, Führerscheinbesitz). Diese werden entsprechend in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.

- 3.2** Teilnehmende der Jahrgänge 2008 bis 2012 (ab 14 Jahren gemäß Stichtagsregelung) müssen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrlehrgang durch einen Trägerverein oder sonstigen Mitgliedern des DMSB schriftlich vorweisen und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mind. 11 kg/KW starten
- 3.3** In der Klasse 16 (Gruppe SE) werden nur Teilnehmende bis zu dem Jahr, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden zugelassen. Mehrfachstart eines Teilnehmenden ist nicht zulässig (Ausnahme: Die Veranstaltung ist gleichzeitig ein Lauf zum Württ. ADAC Slalom-Youngster Cup und der Teilnehmende nennt zudem in diesen Klassen.)
- 3.4** Eine Mannschaft darf aus maximal fünf Fahrer/ Fahrerinnen bestehen. Von jeder Mannschaft werden die drei besten Ergebnisse gewertet.
- 3.5** Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

- 4.1** Nennungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Abgabe der Nennung (z.B. Online Portal) gibt der Veranstalter über die Veranstaltungsausschreibung bekannt. Der Vertrag zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2** Das Nenngeld ist grundsätzlich mit der Abgabe der Nennung zu entrichten. Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.
- 4.3** Der Nennungsschluss wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt. [Dem Veranstalter steht frei, den Nennungsschluss bis 15 Minuten vor den Start der jeweiligen Klasse zu legen.](#)
- 4.4** Bewerbende im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.

5. Zugelassene Gruppen/Klassen

5.1 Gruppe G nach DMSB-Reglement

Gruppe F nach DMSB-Reglement verbesserte Fahrzeuge

Gruppe H nach DMSB-Reglement verbesserte Fahrzeuge

Gruppe SE (nur Straßenzugelassene Fahrzeuge)

Gruppe GE (ohne Hubraumeinteilung, das Fahrzeugmodell muss in der G-Fahrzeugliste-Elektro mit Typ-Schlüssel-, Hersteller-Schlüssel- und ABE/EWG-Nummer enthalten sein). Eine Rettungskarte für das eingesetzte Fahrzeug muss bei der Dokumentenabnahme abgegeben werden.

5.2 In der Gruppe SE können folgende Klassen ausgeschrieben werden:

Klasse 16 (ohne Hubraumeinteilung, siehe auch Punkt 3.2)

Klasse 17 Rookie (ohne Hubraumeinteilung, keine Altersbeschränkung der Teilnehmenden)

5.3 Eine Klasse, die nicht mindestens drei Fahrern aufweist, muss, sofern möglich, mit der/den nächsthöheren Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden. Eine solche Klasse wird nachfolgend „nicht voll“ genannt.

5.4 Es wird empfohlen, die Fahrzeuggruppen wie folgt zusammenzufassen:

G	G0, G 1 und G 2; G 3; G 4, G 5 und 6	Klasse 1, 3 und 4
H	bis 1600 ccm, über 1600 ccm	Klasse 13 und 14
F	bis 1600 ccm, bis 2000 ccm, über 2000 ccm	Klasse 9, 10 und 11

5.5 Sonderklassen

Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg. Die Ausschreibung einer Sonderklasse ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Sonderklasse über ein eigenes Reglement verfügt und nicht der Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom widerspricht. Für die in der Sonderklasse zugelassenen Fahrzeuge gelten die Regelungen nach Ziffer 6.1. dieses Reglements.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen der Gruppe H, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Teilnehmende ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes/ Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der Gruppe H.

6.1.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalwert von 98 db (A) gemessen nach der Vorbeifahr-Messmethode (siehe Besondere Bestimmungen 19.4.4).

6.1.3 Reifen und Räder

In der Klasse SE müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In der Gruppe F sind Reifen und Räder freigestellt und müssen nicht im Schein bzw. im Brief eingetragen sein. Es dürfen nur Fahrzeuge der Gruppe H mit Slicks starten. In den Gruppen G und F sind keine Slicks erlaubt.

6.1.4 Gruppe GE (Fahrzeugmodell aus der G-Fahrzeugliste-Elektro)

Elektrofahrzeuge müssen in allen Punkten in serienmäßigem Zustand sein. Unter der Voraussetzung einer vorhandenen Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für die veränderten Teile dürfen Lenkrad,

Sicherheitsgurt und Sportsitz abgeändert werden. Bei der Dokumentenabnahme muss eine aktuelle Rettungskarte für das Fahrzeug abgegeben werden.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Das Tragen eines Schutzhelmes gemäß den DMSB-Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer ist vorgeschrieben, ebenso die Benutzung von Sicherheitsgurten. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen (knöchellang) sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben. Das Tragen eines Nackenschutzes wird empfohlen.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmende bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern die Nennung nicht vorab an den Veranstaltenden gesandt wurde, ist diese spätestens bei der Registrierung abzugeben.

7.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung der Startnummer kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.

7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmende sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmende selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfende wird vom Veranstalter bestimmt.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

Mindestlänge: 400 m

Höchstlänge: 1000 m

Die Mindestbreite von 5 m darf nur in Ausnahmefällen und in vorheriger Abstimmung zwischen Slalomleitung und Schiedsgericht unterschritten werden.

8.2 Streckenmarkierung

Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 5 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, mit 8 Pylonen je Seite anzulegen ist.
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom).
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

8.3.2 Die unter 8.3.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Vorstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hineinführt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

8.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4 Startaufstellung

An den beiden Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung der Slalomleitung geändert werden. Der Start muss nicht klassenweise erfolgen.

8.5 Training

Jeder Teilnehmende muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge. Ein Trainingslauf kann nicht wiederholt werden, selbst dann nicht, wenn ein auf der Strecke liegender Pylon den Fahrer/ die FahrerIn behindert.

8.6 Wertungsläufe

8.6.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmender auf der Strecke befinden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg.

8.6.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Die Zeitmessung muss spätestens nach 100 Metern beginnen.

8.6.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.

8.6.4 Der Teilnehmende, der zum Trainingslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Startender der betreffenden Klasse.

8.6.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.7 Sonderläufe

Sonderläufe bedürfen der Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg. An Sonderläufen dürfen nur Fahrer und Fahrerinnen, die bereits zuvor in einem Lauf gestartet sind, teilnehmen.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufs

8.8.1 Entscheidet die Slalomleitung auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

8.8.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Teilnehmenden den Wertungslauf abbrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Der Abbruch muss unverzüglich nach Erkennung der beanstandeten Stelle erfolgen. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Teilnehmende nicht mehr bei wiederholtem Durchfahren des Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.8.3 Stellt die Slalomleitung fest, dass ein Teilnehmender durch unsichere Fahrweise eine Gefahr darstellt, kann er den Lauf unterbrechen und den Teilnehmenden von der weiteren Teilnahme ausschließen.

8.9 Streckenposten/Sachrichter

Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten. Die Streckenposten gelten als Sachrichter. Ihre Entscheidungen hinsichtlich einer gefallenen oder aus der Umrandung verschobenen Pylone sind nicht anfechtbar. Die Sachrichter müssen ein schriftliches Fehlerprotokoll führen. Einsprüche gegen einen Sachrichterentscheid sind nicht zulässig. Streckenposten sind so zu postieren, dass keine Gefährdung möglich ist.

8.10 Parc Fermé

Die Parc-Fermé-Bestimmungen treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes in Kraft. Der Ort, an welchem sich der Parc Fermé befindet, ist in der Ausschreibung anzugeben.

9. Wertung

9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.

9.2 Sieger ist der Fahrer/ die FahrerIn mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit (Fahrzeit und Strafzeit). Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen

10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. [Diese Begrenzungsmarkierungen sind nicht auf der Strecke markiert bzw. im Streckenplan eingezeichnet](#). Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens von der Slalomleitung verfügt werden. Sie sind Teil der ihr zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine von der Slalomleitung verfügte Wertungsstrafe kann nach eingeleiteter Beschwerde überprüft werden.

10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden

Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone drei Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse.

10.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung

- Auslassen der Zielgasse
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes
- mehr als dreimaliges Auslassen von Wertungsaufgaben pro Wertungslauf

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende

Aufzählung dar. Der Veranstaltende kann mit Genehmigung der Sportabteilung des ADAC Württemberg in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

12. Versicherungen

Der Veranstaltende hat für die Veranstaltung folgende Versicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Zuschauerunfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe mit Ausnahme der Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung. Seitens des ADAC e. V. und den ADAC Regionalclubs wird im Unterschied zur DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe bei der Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung eine Versicherungssumme von 10.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als 1.100.000 EUR für Vermögensschäden vorgeschrieben.

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

16. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer und Fahrerinnen, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. In der Ausschreibung ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.

17. Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

17.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Den Vorsitz hat der Sportkommissar/ die Sportkommissarin. Es werden zwei weitere, unabhängige und fachlich versierte Personen zum Schiedsgericht berufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Slalomleitung sowie Teilnehmende der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

17.2 Offizielle Personen:

Folgende Offizielle müssen im Besitz einer gültigen DMSB- Sportwartzulassung für 2026 (mindestens Stufe C) sein:

- a) Sportkommissar*in
- b) Technischer Kommissar*in
- c) Slalomleitung

oder einen für 2026 gültigen Ausweis als Sportbeauftragter des ADAC Württemberg e.V. für den Bereich Slalom (Clubsport) haben.

17.3 Strafen

Siehe DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

18. Einsprüche:

Einsprüche gegen Entscheidungen eines Sportwarts (Slalomleitung, Sportkommissar*in, Schiedsgericht, Technischer Kommissar*in und Sachrichter*in) oder Einsprüche gegen andere Teilnehmende/ Fahrzeuge sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 Euro. Weiteres siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umweltbestimmungen

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.2 Anti-Doping:

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe

19.3 Sicherheit:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.

Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.

19.3.1 Zuschauerplätze

Zuschauende sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

19.3.2 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

Die Abnahme der Strecke hat durch das Schiedsgericht zu erfolgen.

Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.

Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.

Es muss entweder ein Fahrzeug (mind. KTW) mit einem Rettungssanitäter und einem Sanitäter oder ein Rettungssanitäter und ein Sanitäter mit Notfallmedizinischer Ausstattung (DIN Koffer oder Rucksack) mit Anbindung an die zuständige Rettungsleitstelle anwesend sein. Die kurzfristige Herbeiholung eines Notarztes muss gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.

Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Den Teilnehmenden ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen. Eine Streckenbesichtigung durch die Teilnehmenden ist nicht mit motorisierten Fahrzeugen möglich.

19.4 Besondere Bestimmungen

19.4.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur die Slalomleitung.

19.4.2 Die Ausschreibung ist 6 Wochen vor der Veranstaltung auf der dafür seitens des ADAC Württemberg bereitgestellten Musterausschreibung zu erstellen und der Sportabteilung des ADAC Württemberg zur Genehmigung vorzulegen.

19.4.3 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf nach der

Veranstaltung bei der Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs des ADAC Württemberg einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der Abteilung Jugend, Sport & Ortsclubs des ADAC Württemberg zu melden. Bei verunfallten DMSB Lizenznehmern ist zusätzlich gemäß den Vorgaben des DMSB vorzugehen.

19.4.4 Geräuschmessung bei ADAC-Clubslaloms in Württemberg

Bei Veranstaltungen kann der Veranstalter festlegen, dass eine Geräuschmessung durchgeführt wird. In diesem Fall erfolgt diese nach der Schalldruckpegel-Messung. Gemessen wird hier mittels Vorbeifahrt-Messmethode mit einer Schalldruckpegel-Messung. Diese bietet den Vorteil, dass die Fahrzeuge keine zusätzliche Lärmquelle bei der technischen Abnahme darstellen. Außerdem bringt diese Methode einen realistischeren Eindruck, um die Anzahl möglicher Beschwerden von Anwohnenden reduzieren zu können.

a) Meßgerät

Sinus Tango Schallpegelmesser nach DIN 60651 mit externem Kalibrator.

Einstellungen: Zeitbewertung Fast und Frequenzbewertung A.

Der Technische Kommissar baut das Meßsystem nach Rücksprache mit dem Rennleiter an einer geeigneten Stelle auf.

b) Meßort und Aufstellung

Das Messgerät ist an einer Engstelle, damit der Teilnehmende nicht ausweichen kann, in 1.0 m Höhe und in 7.5 m Abstand zur Straßenmitte aufzustellen. Dazu ist das Mikrofon im rechten Winkel zur Fahrtrichtung auszurichten.

Zur sicheren Übertragung der Messwerte an die Anzeige beim Zeitnehmer, ist ein Maximalabstand von 200-300 m in der Freifläche einzuhalten.

c) Durchführungsbestimmungen

Der maximale Schallpegel eines unter Volllast vorbeifahrenden Fahrzeugs wird unter rennmäßigen Bedingungen ermittelt und festgehalten.

Das Meßgerät überträgt bei Überschreitung des Grenzwertes das Ergebnis an den Zeitnehmenden. Dieser erhält beim Durchfahren ein akustisches Signal, um das Meßergebnis dem Teilnehmenden zuordnen zu können.

Bei Überschreitung des, in Ziffer 2 d.) angegebenen, Grenzwertes ist die Rennleitung in geeigneter Weise zu informieren.

d) Grenzwert und Bedingungen

Die maximal zulässige Lautstärke beträgt 98 dBA mit einer Toleranz von 3 dBA. Die Messung erfolgt sowohl im Training wie bei den Wertungsläufen. Die Messung erfolgt vollautomatisch; der Zeitnehmende erhält eine Information vom Meßsystem bei Überschreitung von 96 dBA – Anzeige gelb – und ab 98 dBA – Anzeige rot.